

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: September 2008



**dehler design**  
werbeagentur

strategie kommunikation design

**Dehler Design – Werbeagentur** (nachstehend „Auftragnehmer“ genannt)

## 1. Geltungsbereich

- Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere die Vergabe von Nutzungsrechten, erfolgen ab dem 01.01.2002 ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Fassung Januar 2002). Für Angebote, Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers bis zum 31.12.2001 gelten weiterhin die letztmals mit dem Kunden vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Fassung Januar 1999).
- Hinweisen des Kunden auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung seitens des Auftragnehmers.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden und heben etwa entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden auf.

## 2. Angebote/Vertragsschluß

- Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden somit erst durch schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers oder mit Ausführung des Auftrages durch den Auftragnehmer verbindlich.
- Geringfügige, technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich der Auftragnehmer auch nach Bestätigung bzw. nach Beginn der Ausführung des Auftrages vor.

## 3. Lieferzeiten

Lieferzeiten gelten als freibleibend, sofern nicht im Angebot ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## 4. Durchführung des Einzelvertrages/Gestaltungsfreiheit

- Innerhalb des Rahmens, den die einzelvertraglichen Vereinbarungen setzen, bestimmt und verantwortet der Auftragnehmer die Art und Weise, wie der Einzelvertrag durchgeführt wird. Insofern besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit für den Auftragnehmer.
- Weisungsrechte des Kunden bestehen nicht, jedoch wird der Auftragnehmer stets bemüht sein, den Wünschen des Kunden Rechnung zu tragen.
- Die dem Auftragnehmer überlassenen Vorlagen (z. B. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Kunde zur Verwendung berechtigt ist. Eine diesbezügliche Prüfung liegt alleine im Verantwortungsbereich des Kunden.

## 5. Beschränkungen des Leistungsumfanges des Auftragnehmers

- Der Auftragnehmer ist nicht verantwortlich für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit seiner Arbeiten und Leistungen. Gleiches gilt für deren markenrechtliche Eintragungsfähigkeit. Die Verantwortlichkeit hierfür bzw. eine diesbezügliche Prüfung obliegt allein dem Kunden.
- Dem Auftragnehmer obliegt nicht die Prüfung, ob bestimmte Eigenschaften der Sache, die ein Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Kunden, des Herstellers (§4 Absatz 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder Gehilfen des Kunden (insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache) erwarten kann, auch tatsächlich vorliegen.

## 6. Mitwirkungspflicht des Kunden

- Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für den Auftragnehmer – soweit nicht im Einzelvertrag anders vereinbart – kostenlos erbracht werden.
- Der Kunde gewährt dem Auftragnehmer und den Mitarbeitern des Auftragnehmers bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung.
- Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde dem Auftragnehmer allen aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schaden und stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei.
- Von allen dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf die der Auftragnehmer jederzeit kostenlos zurückgreifen kann.

## 7. Vertraulichkeit

- Der Kunde und der Auftragnehmer verpflichten sich wechselseitig zur vertraulichen Behandlung aller Unterlagen und Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder offensichtlich erkennbar nicht für Dritte bestimmt sind.
- Kunde wie auch Auftragnehmer werden vorstehende Verpflichtung auch ihren jeweiligen Mitarbeitern auferlegen.
- Der Kunde stellt sicher, dass ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Auftragnehmer das ihm überlassene Angebot weder als Ganzes noch in Teilen Dritten bekannt wird, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.

## 8. Versand und Gefahrübergang

- Die Wahl des Versandweges und der Versandart erfolgt durch den Auftragnehmer, sofern nicht in Ausnahmefällen eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
- Mangels abweichender Vereinbarung trägt der Kunde sämtliche Transportkosten. Hat der Auftragnehmer die Transportkosten zu tragen, gehen nach Vertragsschluß eintretende Erhöhungen der Transportkosten zu Lasten des Kunden.
- Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware während des Transports geht auf den Kunden über, sobald die Ware dem Transporteur (z. B. Spediteur, Post) übergeben worden ist. Falls kein Transporteur seitens des Auftragnehmers eingeschaltet wird, geht die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware mit der Ablieferung auf den Kunden über.

- Der Kunde wird nach Ablieferung die äußerliche Beschaffenheit der Sendung und die gelieferte Ware unverzüglich untersuchen, etwaige Schäden gegenüber dem Transporteur schriftlich beanstanden, die Beweise dafür sichern sowie den Auftragnehmer fernmündlich oder schriftlich unverzüglich unterrichten.

## 9. Freigabe

- Vor Produktionsbeginn (z. B. Drucklegung oder Erstellung der Modelle oder der Ware) sind dem Auftragnehmer Korrekturmuster durch den Kunden vorzulegen, verbunden mit einer vom Kunden unterzeichneten Erklärung, dass dieser die Korrekturmuster zum Produktionsbeginn freigibt.
- Die Produktion wird vom Auftragnehmer – sofern einzelvertraglich vereinbart – überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist der Auftragnehmer ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen. Wenn die Produktionsüberwachung nicht zwischen Auftragnehmer und Kunde vereinbart wird, so hat der Kunde eigenverantwortlich zu gewährleisten, dass die Produktion in der vom Kunden gewünschten Art, Weise und Form erfolgt.
- Der Kunde übernimmt mit der Freigabe der Produktion die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.
- Der Auftragnehmer kann im Fall eines Werkvertrages dem Kunden das hergestellte Werk zur Abnahme (auch Teilabnahme) vorlegen. Mit der Abnahme erklärt der Kunde, dass die Lieferung bzw. Leistung vertragsgemäß erfolgt ist. Der Kunde wird jede Abnahme (auch Teilabnahme) der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen oder Lieferungen unverzüglich durchführen. Die Abnahmefrist beträgt längstens 14 Kalendertage und beginnt, sobald der Auftragnehmer die geschuldete Leistung dem Kunden zur Abnahme (oder Teilabnahme) bereitstellt. Falls der Kunde nicht innerhalb der Abnahmefrist schriftlich wesentliche Mängel gerügt hat, gilt die Leistung oder Lieferung als abgenommen.

## 10. Vergütung und Fälligkeit

- Die Einzelpreise der Lieferungen und Leistungen sowie die gesamte Vergütung ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.
- Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die der Auftragnehmer für den Kunden erbringt, sind kostenpflichtig.
- Vorschläge und Weisungen des Kunden aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf das Honorar.
- Alle Preise verstehen sich einschließlich der Kosten für Verpackung und Transport.
- Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, wird auf der Grundlage der Auftragnehmer-Tätigkeitsberichte abgerechnet, die vom Auftragnehmer mit einer Genauigkeit von 0,5 Stunden geführt werden. Reisezeiten werden mit 75% des vereinbarten Honorar-Stundensatzes abgegolten.
- Auftragnehmer und Kunde können auch eine Vergütung zum Festpreis vereinbaren.
- Der Auftragnehmer hat sowohl im Fall einer Festpreisvereinbarung als auch im Fall einer Vergütung nach Zeitaufwand einen Anspruch auf Vorauszahlung und auf angemessene Abschlagszahlungen, in folgenden Anteilen der Vergütung:
  - 50% vor Produktionsbeginn (z. B. Drucklegung bzw. Filmauslieferung, Dateilieferung oder Erstellung der Modelle oder der Ware) und weitere
  - 50% nach Bereitstellung unserer Arbeiten und Leistungen zur Abnahme.
- Wünscht der Kunde während oder nach Produktion (z. B. Drucklegung oder Erstellung der Modelle oder der Ware) Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Auftragnehmer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so kann der Auftragnehmer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.
- Zusätzlich zur Vergütung – sowohl bei Festpreis- als auch bei Zeitaufwandsvereinbarung – berechnet der Auftragnehmer die ihm entstandenen Nebenkosten (z. B. Reisekosten). Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Kunden zwecks Durchführung des Auftrages erforderlich sind, werden dem Kunden Kosten und Spesen gesondert berechnet.
- Wenn aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Informationen oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung des Kunden der Arbeitsaufwand erheblich über den Schätzungen liegt, die der Auftragnehmer bei Übernahme des Auftrages zugrunde gelegt hat, so ist der Auftragnehmer auch bei Vergütung nach Festpreis oder mit Höchstbegrenzung zu einer angemessenen Erhöhung der ursprünglichen Vergütung berechtigt.
- Vergütung und Nebenkosten gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in folgender Höhe zu berechnen: Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher (§ 13 BGB), so beträgt der Verzugszins fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. In sonstigen Fällen beträgt der Verzugszins acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

## 11. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- Die Arbeiten und Leistungen des Auftragnehmers sind als persönlich geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz (UrhG) geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- Das Urheberrecht an den seitens des Auftragnehmers erbrachten Leistungen verbleibt beim Auftragnehmer. Vorschläge und Weisungen des Kunden aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und eine sonstige Mitarbeit des Kunden begründen kein Miturheberrecht des Kunden.
- Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, auf seinen Arbeiten und Leistungen und auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung dieses Rechtes auf Urhebernennung berechtigt den Auftragnehmer zu Schadensersatz gegenüber dem Kunden in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung, es sei denn, der Kunde ist ein Verbraucher. Unberührt hiervon bleibt das Recht des Auftragnehmers, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.



d) Der Auftragnehmer überträgt dem Kunden hinsichtlich der vom Auftragnehmer erbrachten Arbeiten und Leistungen – soweit diese vom Kunden zur Produktion schriftlich freigegeben wurden und soweit keine zusätzlichen oder abweichenden Regelungen und Bedingungen bei der jeweiligen Arbeit oder Leistung im Angebot stehen – Nutzungsrechte nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und Bedingungen:

Der Auftragnehmer überträgt dem Kunden ein einfaches (d. h. nicht ausschließliches), räumlich unbeschränktes, zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht für eine nicht in der Auflage begrenzte Stückzahl (z. B. auch für Neuauflagen). Das vom Auftragnehmer dem Kunden übertragene Nutzungsrecht wird jedoch wie nachfolgend inhaltlich beschränkt:

(aa) Ohne Zustimmung des Auftragnehmers dürfen die vom Auftragnehmer erstellten Arbeiten und Leistungen einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion bearbeitet, insbesondere nicht geändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen der vom Auftragnehmer erstellten Arbeiten und Leistungen sind ohne Absprache mit dem Auftragnehmer unzulässig. Bearbeitungen/Änderungen an den vom Auftragnehmer erstellten Lieferungen und Leistungen, zu denen der Auftragnehmer seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, sind jedoch stets zulässig.

(bb) Die vom Auftragnehmer erstellten Arbeiten und Leistungen dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Als Zweck des Vertrages gilt nur der dem Auftragnehmer bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.

(cc) Mehrfachnutzungen (z. B. für ein anderes Produkt) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Auftragnehmer und sind gesondert honorarpflichtig. Gleiches gilt für den Fall, wenn die Verwendung der vom Auftragnehmer erstellten Arbeiten und Leistungen nicht nur auf den Hauptsitz des Unternehmens oder der auftraggebenden Filiale des Kunden beschränkt ist, sondern auch auf weitere Niederlassungen/Geschäftsstellen/Filialen des Kunden erweitert werden sollen.

e) Über den Umfang der Nutzung steht dem Auftragnehmer gegenüber dem Kunden ein Auskunftsanspruch zu.

## 12. Vergütung von Zusatzleistungen

a) Sowohl bei der Vereinbarung einer Vergütung nach Zeitaufwand als auch bei der Vereinbarung eines Festpreises gelten zusätzlich folgende Regelungen über die Vergütung von Zusatzleistungen: Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u. a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

b) Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z. B. für die Anfertigung von Modellen, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz, Fotos) sind vom Kunden zu erstatten.

c) Die Vergabe von Fremdleistungen (z. B. Fotoaufnahmen, Modelle, Lithographie, Druckausführung, Versand) nimmt der Auftragnehmer nur aufgrund einer mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung und nur in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde, dem Auftragnehmer entsprechende schriftliche Vollmacht zu erteilen.

d) Soweit der Auftragnehmer auf Veranlassung des Kunden Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Kunde den Auftragnehmer von allen hieraus resultierenden Verbindlichkeiten – gleich aus welchem Rechtsgrund entstanden – frei.

e) Im übrigen finden die Regelungen des Punktes Nr. 10 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auch auf die Vergütung von Zusatzleistungen Anwendung.

## 13. Rechte am Vertragsgegenstand / Veröffentlichungsrecht / Eigentumsvorbehalt

a) Sofern ein Werkvertrag vorliegt, bleiben alle Lieferungen und Leistungen, insbesondere die Entwürfe/Reinzeichnungen oder Modelle, im Alleineigentum des Auftragnehmers. Eigentumsrechte werden nicht an den Kunden übertragen. Die Originale der Arbeiten und Leistungen des Auftragnehmers sind daher nach einer vom Auftragnehmer festzusetzenden angemessenen Frist durch den Kunden unbeschädigt zurückzugeben.

b) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Kunden herauszugeben. Hat der Auftragnehmer dem Kunden Computer-Dateien oder Computer-Layouts zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers geändert werden.

c) Veröffentlichungen und Mitteilungen über die Lieferungen und Leistungen unter Nennung der Firma/des Namens des Kunden sind dem Auftragnehmer – insbesondere zu Werbezwecken – uneingeschränkt gestattet.

d) Sofern ein Kaufvertrag vorliegt, bleibt die Ware im Eigentum des Auftragnehmers bis zur vollständigen Bezahlung (Eigentumsvorbehalt). Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

e) Das Vorstehende gilt auch, wenn Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers nicht für den Kunden selbst, sondern für Dritte bestimmt sind.

## 14. Rechte des Kunden bei Mängeln

a) Der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz wegen eines Mangels der verkauften Sache bzw. der Werkleistung wird ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen. Einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen gleich.

b) Die Verkürzung der eben beschriebenen Verjährungsfrist gilt nicht im Fall eines Verbrauchsgüterkaufes.

c) Sofern der Kunde den Auftragnehmer nach § 439 BGB oder § 635 BGB zur Nacherfüllung

auffordert, hat der Kunde zugleich schriftlich zu erklären, welche weitergehenden Rechte er nach erfolgloser Fristsetzung geltend machen wird. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher (§ 13 BGB) handelt.

d) Das Wahlrecht, ob Nacherfüllung durch den Auftragnehmer in Form der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt, steht dem Auftragnehmer zu. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher (§ 13 BGB) handelt.

## 15. Haftung

Für die Haftung des Auftragnehmers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers gelten nachstehende Regelungen. (Hiervon ausgenommen sind Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz wegen eines Mangels der verkauften Sache bzw. erbrachten Werkleistung; auf diese finden ausschließlich die Regelungen unter Ziff. 14 „Rechte des Kunden bei Mängeln“ Anwendung):

a) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, ist unbegrenzt.

b) Die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, ist unbegrenzt. Für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen besteht eine Haftung nur im Fall einer wesentlichen Pflichtverletzung (Kardinalpflicht). Die Haftung im Fall einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung ist darüber hinaus auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (zweifacher Wert des jeweiligen Auftrags) begrenzt.

c) Unberührt bleibt die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

d) Soweit der Auftragnehmer Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Kunden oder im eigenen Namen und auf Rechnung des Kunden in Auftrag gibt, erfolgt dies nicht zur Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden. Insofern haftet der Auftragnehmer nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

## 16. Höhere Gewalt

a) Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht des Auftragnehmers liegt, wie z. B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, unvermeidliche Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Verfügungen von hoher Hand sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt entbinden den Auftragnehmer für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen für den Auftragnehmer von dessen vertraglichen Verpflichtungen.

b) Dies gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäftes auf absehbare Zeit nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei Vorlieferanten des Auftragnehmers vorliegen.

c) Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm wegen der Verzögerung ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.

## 17. Belegexemplare

Von vervielfältigten Leistungen und Arbeiten sind dem Auftragnehmer zehn bis zwanzig einwandfreie ungefaltete Belegexemplare durch den Kunden unentgeltlich zu überlassen, die der Auftragnehmer auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

## 18. Aufrechnung und Abtretung

a) Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Kunde nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig ist.

b) Der Kunde darf seine aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Ansprüche nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte abtreten. Es gilt aber folgende Sonderregelung für die Übertragung von Nutzungsrechten, die der Auftragnehmer dem Kunden übertragen hat: Der Kunde kann ein Nutzungsrecht ohne Zustimmung des Auftragnehmers übertragen, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens geschieht. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall das Nutzungsrecht zurückrufen, wenn ihm die Ausübung des Nutzungsrechts durch den Erwerber nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist. Satz 3 findet auch dann Anwendung, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Kunden wesentlich ändern.

## 19. Speicherung von Daten

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten zu speichern und auf Datenträger zu sichern.

## 20. Sonstiges

a) Abweichende oder ergänzende Bedingungen sowie Nebenabreden oder Änderungen dieser Bedingungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

b) Der nach diesen Bedingungen jeweils geschlossene Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bedingungen sind von den Parteien durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke bzw. der Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen.

c) Der Erfüllungsort ist Petersburg.

d) Ist der Kunde Kaufmann, so ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nach Wahl des Auftragnehmers der Sitz des Auftragnehmers oder Frankfurt/Main oder der allgemeine Gerichtsstand des Kunden.

e) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen ist jedoch die Anwendung der Haager Konventionen vom 1.7.1964 betreffend das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 betreffend Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.